

An alle Insassen

Ausbringung von Mobiltelefonen

Mobiltelefone haben weit reichende Speichermöglichkeiten (u.a. Ton-, Bild- und Videospeicher). Es können Informationen gespeichert werden, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln (§ 83 Abs. 4 StVollzG). Aus diesem Grunde dürfen Gefangene Mobiltelefone, die bei ihnen aufgefunden werden, nicht ausbringen, bevor sie den Nachweis erbracht haben, dass sich solche Aufzeichnungen nicht auf dem Mobiltelefon befinden (Beschluss des Landgerichts Berlin 514 StVK (Vollz) 879/06 vom 09. Juli 2007). Alternativ hierzu kommen nur die vollständige Löschung sämtlicher Daten oder die Vernichtung des Mobiltelefons in Betracht.

Die Sichtung der Daten bzw. die Löschung wird von einer externen Kontrollfirma durchgeführt. Diese ist über die Anstalt mit der Löschung der Daten auf Kosten (150 Euro) des Gefangenen zu beauftragen.

Vom Insassen sind:

1. Das zum Mobiltelefon passende Handbuch, Netzteil, PC-Verbindungskabel und die Originalsoftware für die Verwaltung des Mobiltelefons mittels per PC vorzulegen.
2. Alle persönlichen Identifikationsnummern mitzuteilen, soweit sie für die Sichtung oder Löschung von Daten notwendig sind.

Mit der Kontrolle der elektrischen Geräte für Gefangene sind zur Zeit folgende Firmen betraut:

KDZ Kundenzentrum für Unterhaltungselektronik GmbH
Gleimstr. 44
10437 Berlin
Tel.: 4932020

Jürgen Krüger-Fernsehdienst
Oranienstr. 69
10969 Berlin
Tel.: 6141915

Stimmt der Gefangene der Löschung der Daten nicht zu, fertigt die Kontrollfirma eine Kopie der Daten an, die sie der Anstalt zur Prüfung gemäß § 83 Abs. 4 StVollzG vorlegt.

Das Mobiltelefon verbleibt in der Anstalt, bis der Gefangene der Kontrolle oder der Löschung der Daten zustimmt, sofern das Mobiltelefon nicht vorher vernichtet oder ausgesondert wird. Das gilt gleichermaßen bei Entlassungen, Verlegungen und Überstellungen von Gefangenen.

Also, wie gehabt - NICHT

erwisden lassen!

Im Auftrag
Hamburger